

STATUTEN DER MUSIKGESELLSCHAFT SAFERN

Die Personenbezeichnungen gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Name und Zweck

Art. 1 Die Musikgesellschaft Safnern (MG Safnern), gegründet 1870, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Safnern. Sie ist Mitglied des Seeländischen Musikverbandes und des Bernischen Kantonal-Musikverbandes.
Der Verein bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung ihrer Aktivmitglieder, die Pflege der Blasmusik und der Kameradschaft. Er fördert das musikalische und kulturelle Leben im Dorf. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Bestand

Art. 2 Der Verein besteht aus:
a) Aktivmitglieder
b) Ehrenmitglieder
c) Passivmitglieder
d) Gönner

a) Aktivmitglieder

Art. 3 Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die jährliche Generalversammlung (GV).
Es wird zwischen Aktiv A und Aktiv B Mitgliedschaft unterschieden. Aktiv A Mitglieder spielen im Verein mit und verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Proben und Anlässe. Aktiv B Mitglieder sind Personen, welche dem Verein nahestehen, aber nicht mehr aktiv musizieren. Es handelt sich vorwiegend um ehemalige Musikantinnen und Musikanten und Mitglieder mit einer längeren Dispens. Bei einer Dispens von mehr als 1 Jahr eines Aktiv A Mitglieds wird dieses automatisch zu einem Aktiv B Mitglied.

Art. 4 Bei der Aufnahme sind dem Aktiv A Mitglied die Statuten vorzulegen. Das Mitglied verpflichtet sich, den Anordnungen des Vorstandes sowie den Beschlüssen des Vereins nachzukommen und die Proben sowie Anlässe regelmässig und pünktlich zu besuchen. Bei Minderjährigen sind die Eltern oder deren rechtlicher Beistand verantwortlich.
Ein Aktiv B Mitglied kann durch Aufnahme an der GV wieder zum Aktiv A Mitglied werden.
Aktiv B Mitglieder verpflichten sich zur Mithilfe an mindestens einem Anlass pro Jahr als Helfer/in.

Art. 5 Aktiv A Mitglieder haben Anrecht auf ein Instrument und eine Uniform. Das abgegebene Material ist mit Sorgfalt zu behandeln. Das Mitglied ist dafür persönlich verantwortlich. Bei Minderjährigen sind die Eltern oder deren rechtlicher Beistand verantwortlich.

Art. 6 Der Fähnrich gilt als Aktiv A Mitglied. Nach Möglichkeit hat er jedem Aufgebot Folge zu leisten.

Art. 7 Das Mitglied ist berechtigt, auch in anderen Musikkorps mitzuwirken, ist jedoch verpflichtet, die Vereinsleitung davon in Kenntnis zu setzen. Solches Mitwirken sollte die Proben und Anlässe der MG Safnern nicht beeinträchtigen.

b) Ehrenmitglieder

Art. 8 Aktiv A Mitglieder, die während 20 Jahren ihre Pflichten erfüllt haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Als Ehrenmitglieder können ferner Personen und Vereine ernannt werden, welche für die MG Safnern oder das Musikwesen besondere Dienste geleistet haben. Die Aktiv B Mitgliedschaft wird nicht für die Ehrenmitgliedschaft angerechnet.

c) Passivmitglieder

Art. 9 Wer den Verein alljährlich mit dem von der GV festgesetzten Beitrag unterstützt, ist Passivmitglied.

d) Gönner

Art.10 Als Gönner werden jene Personen betrachtet, die den Verein mit einem grösseren Jahresbeitrag unterstützen. Die Mindesthöhe wird an der GV festgelegt.

III. Austritt und Ausschluss

Art.11 Der freiwillige Austritt muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Das Instrument und die Uniform sind bei Beendigung der aktiven Tätigkeit gereinigt und in gutem Zustand abzugeben.

Art.12 Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die wiederholt gegen die Interessen und die Ehre des Vereins verstossen haben, ausgeschlossen werden. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
Ebenso kann eine Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden, wenn sich das Mitglied dem Verein gegenüber unehrenhaft benimmt.
Ein Ehrenmitglied hat die Möglichkeit, freiwillig von der Ehrenmitgliedschaft zurückzutreten.

IV. Entschuldigungen

Art.13 Aktiv A Mitglieder sind zum regelmässigen und pünktlichen Besuch der Proben und Anlässe verpflichtet. Entschuldigungen sind rechtzeitig dem Präsidenten oder dem Dirigenten mitzuteilen.

Art.14 In zwingenden Fällen kann ein Aktiv A Mitglied um Dispens nachsuchen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
Eine Dispens ist befristet auf max. ein Jahr. Dauert die Dispens länger als ein Jahr, wird ein Aktiv A Mitglied automatisch zum Aktiv B Mitglied.

V. Organisation des Vereins

Art.15 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) die Mitgliederversammlung
c) der Vorstand
d) die Musikkommission
e) die Rechnungsrevisoren
f) der Dirigent / der Vizedirigent

a) die Generalversammlung

Art.16 Im ersten Quartal des Vereinsjahres werden die Aktiv- und Ehrenmitglieder zur Generalversammlung eingeladen. Die GV wird durch den Vorstand mind. 20 Tage im Voraus einberufen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann den Vorstand durch schriftliches Begehren dazu verpflichten, innert angemessener Frist eine ausserordentliche GV einzuberufen.

Art.17 An der Generalversammlung müssen folgende Geschäfte erledigt werden:

1. Apell, Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budget
6. Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Musikkommission
 - c) des Dirigenten und des Vizedirigenten
 - d) der Rechnungsrevisoren
7. Mutationen und Ehrungen
8. Tätigkeitsprogramm
9. Festsetzung der Aktiv-, Passiv- und Gönnerbeiträge
10. Bericht zur Ausbildung der Jungbläser
11. Verschiedenes

Art.18 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Präsident den Stichentscheid.

b) die Mitgliederversammlung

Art.19 Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle laufenden Geschäfte des Vereins, welche keinen weiteren Aufschub dulden, gültig Beschluss zu fassen. Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann den Vorstand durch schriftliches Begehren dazu verpflichten, innert angemessener Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art.20 An der Mitgliederversammlung sind nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
Die Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder.

c) der Vorstand

Art.21 Der Verein wählt an der GV einen Vorstand, dessen Mitglieder alle Jahre wieder wählbar sind. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, während die übrigen Vorstandsmitglieder in globo gewählt werden können.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse; er vertritt den Verein nach aussen und besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Sekretär
- d) dem Kassier
- e) dem Musikkommissionspräsidenten
- f) dem Uniformen- und Instrumentenverwalter
- g) dem Jugendverantwortlichen

Die detaillierten Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft geregelt, für dessen Ausarbeitung und Änderung ist der Vorstand zuständig.

- Art.22 Der Verein behält sich vor, die Mitgliederzahl des Vorstandes zu erhöhen oder zu reduzieren.
- Art.23 Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht die Vollziehung der Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes. Er hat einen schriftlichen Jahresbericht abzufassen, der im Archiv bleibt.
Bei Wahlen hat er das Stimmrecht und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu fällen.
- Art.24 Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten und hat diesen in allen Geschäften zu unterstützen.
- Art.25 Der Sekretär erledigt die Korrespondenz, führt das Protokoll sowie die Verzeichnisse der Aktiv- und Ehrenmitglieder. Er unterzeichnet mit dem Präsidenten rechtsverbindlich.
Der Sekretär führt über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll und ist für die Archivierung der Akten verantwortlich.
- Art.26 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich. Er hat an der GV eine von den Rechnungsrevisoren geprüfte und abgeschlossene Jahresrechnung vorzulegen. Ebenfalls legt er ein Budget vor.
Er besorgt den Einzug der Passiv- und Gönnerbeiträge.
- Art.27 Der Präsident der Musikkommission berät den Vorstand in musikalischen Belangen und unterbreitet ihm die Anträge der Kommission.
- Art.28 Der Uniformen- und Instrumentenverwalter sorgt für die Verwahrung der Instrumente und Uniformen. Er führt ein Verzeichnis. Treten Aktivmitglieder aus, hat er die Rückgabe der Instrumente und Uniformen zu kontrollieren.
Bei Aushilfen sorgt er für Ersatzuniformen und deren Rückgabe.
- Art.29 Dem Beisitzer können Spezialaufträge erteilt werden.

d) die Musikkommission

- Art.30 Der Präsident wird jeweils durch die Musikkommissionsmitglieder bestimmt und gehört von Amtes wegen dem Vorstand an. Sie hält so oft es die Geschäfte erfordern separate Sitzungen ab und besorgt mit dem Dirigenten die Aufstellung der Konzertprogramme.
- Art.31 Die Kommission mit Einschluss des Dirigenten beantragt die Anschaffungen von Musikalien und Instrumenten. Sie verwaltet die Musikalien und führt darüber ein genaues Verzeichnis. Die Kommission hat dem Vorstand jährlich per Mitte November ein Budget abzugeben.

e) die Rechnungsrevisoren

- Art.32 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen zu Handen der GV schriftlichen Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und muss sich überschneiden. Die GV hat alle Jahre nur einen Revisor aus dem Kreise der Aktiv- und Ehrenmitglieder zu wählen.
Sie haben jederzeit das Recht, gemäss Anordnung des Vorstandes, unangemeldete Zwischenrevisionen durchzuführen. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

f) der Dirigent

Art.33 Der Dirigent wird von der Generalversammlung gewählt. Rechte und Pflichten werden in einem Anstellungsvertrag geregelt.

Art.34 Der (die) Vizedirigent(en) übernimmt (übernehmen) in Abwesenheit des Dirigenten dessen sämtliche Funktionen. Der Vorstand kann über eine Entschädigung bestimmen, dessen Höhe je nach Beanspruchung im verflossenen Vereinsjahr festgesetzt wird.

VI. Finanzen

Art.35 Das Vereinsvermögen besteht aus den liquiden Mitteln, den übrigen Guthaben sowie dem gesamten Inventar.

Art.36 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Aktivmitglieder
- b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder und Gönner
- c) Subventionen
- d) Erträgen aus Konzerten und anderen Veranstaltungen
- e) allen weiteren Zuwendungen

Die Vereinsversammlung legt jedes Jahr die Beiträge der Mitglieder fest.

Art.37 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art.38 Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt

- 500 Franken für wiederkehrende Geschäfte,
- 1000 Franken im Einzelfall
- zusammen aber maximal 3000 pro Jahr

Wiederkehrende Geschäfte sind im nächsten Jahr zu budgetieren.

VII. Uniformen und Instrumente

a) Uniformen

Art.39 Die Uniform ist Eigentum der MG Safnern, bestehend aus: 1 Jacke, 1 Gilet, 1 Hose, 1 Hosengurt, 1 Krawatte, 1 Kleidersack zur Aufbewahrung.

Art.40 Die Uniform ist nur ausgeliehen und somit nicht Eigentum eines Vereinsmitglieds. Die Verantwortung liegt bei jedem Mitglied selbst.

Bei nicht sachgemässer Pflege der Uniform haftet der Erstträger wie folgt:

- Bis 5 Jahre 100 % (des Anschaffungspreises)
- 6-10 Jahre 50 %

Bei nicht sachgemässer Pflege der Uniform haftet der Zweitträger wie folgt: Nach Absprache mit dem Vorstand.

Bei mutwilliger Beschädigung der Uniform haftet jedes Mitglied selbst. Die abgegebenen Pflege- und Aufbewahrungshinweise sind einzuhalten.

Art.41 Bei Änderungen muss vorgängig der Uniformenverwalter informiert werden.

Art.42 Für Verluste jeglicher Art hat der Musikant aufzukommen. Reserve-Knöpfe sind beim Uniformenverwalter erhältlich.

- Art.43 Zur Uniform sind immer ein weisses Hemd, schwarze Schuhe und schwarze Socken zu tragen. Jedes Mitglied ist für die Anschaffung und Pflege selber verantwortlich.
- Art.44 Bei der Rückgabe der Uniform an die MG Safnern wird die Uniform durch den Uniformenverwalter kontrolliert. Sie muss vollständig und chemisch gereinigt abgegeben werden. Fehlende Teile müssen vom Mitglied bezahlt werden.
- Art.45 Bei Auftritten mit der Uniform wird die Zusammenstellung der Kleidung durch den Vorstand bekannt gegeben und ist zu befolgen.

b) Vereinsinterne Instrumente

- Art.46 Jedes Mitglied haftet persönlich für die ihm anvertrauten Gegenstände. Bei Minderjährigen sind die Eltern oder deren rechtlicher Beistand verantwortlich. Diese bleiben in jedem Fall Eigentum des Vereins. Sie sind mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln.
Im Dienste des Vereins unverschuldet beschädigte Instrumente und Zubehör werden auf Rechnung der Vereinskasse wieder instand gestellt.

Die Reparaturen der vereinsinternen Instrumente werden vom Verein übernommen, sofern es sich nicht um mutwillige Beschädigungen handelt.

- Art.47 Für Verbrauchsmaterial ist jedes Mitglied selber verantwortlich.
- Art.48 Mängel an Instrumenten sind dem Materialverwalter zu melden.

VIII. Auszeichnungen und Ehrungen

- Art.50 Nach 20 Jahren Aktiv A Mitgliedschaft wird die Ehrenurkunde und ein Geschenk im Wert von CHF 100.- abgegeben.
- Art.51 Veteranen werden mit einem persönlichen Geschenk im Wert von CHF 100.- an der GV geehrt.

IX. Todesfall

- Art.52 Im Todesfall eines Ehren- oder Aktivmitgliedes wird die Musikgesellschaft auf Wunsch der Angehörigen die Trauerfeierlichkeiten musikalisch umrahmen. Allenfalls wird eine Fahndelegation abgeordnet. Der Verlust des Mitgliedes ist in einer Tageszeitung durch eine Todesanzeige bekannt zu geben.

X. Schlussbestimmungen

- Art.53 Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann nur von der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder beschlossen werden.
- Art.54 Über eine Auflösung des Vereins kann nur an einer GV mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Aktiv- und Ehrenmitglieder befunden werden.
- Art.55 Vorliegende Statuten wurden an der GV vom 21. Januar 2017 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und heben alle früheren Statuten auf.

Safnern, 21. Januar 2017

MUSIKGESELLSCHAFT SAFNERN

Der Co-Präsident

Christian Salzmänn

Die Co-Präsidentin

Natalie Hofmann